

ERWERBSMINDERUNG

SUMMIERUNG UNGEWÖHNLICHER LEISTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Rechtsanwalt
Max-Erik Niehoff
MBA HCM



1. Rente wegen tlw. Erwerbsminderung
2. Rente wegen voller Erwerbsminderung
3. Rente wegen voller Erwerbsminderung bei Leistungsvermögen ≥ 6 Stunden
 - Wegeunfähigkeit
 - betriebsunüblich notwendige Pausen
 - Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen
 - schwere spezifische Leistungsbehinderung
4. Arbeitsmarktrente
 - bei Restleistungsvermögen 3 bis < 6 Stunden bei Arbeitslosigkeit, dauernde Arbeitsunfähigkeit oder Beschäftigung < 15 h wöchentlich wegen Verschlussenheit des Teilzeitarbeitsmarktes
5. Rente wegen tlw. Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit



- bestehen ernste Zweifel an der tatsächlichen Einsatzfähigkeit des Versicherten ≥ 6 Stunden täglich auf dem allg. Arbeitsmarkt
- **zweite Stufe:** Prüfung, ob eine **Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen** oder eine besondere spezifische Leistungsbehinderung vorliegen. Liegen diese vor, ist zumindest eine konkrete Verweisungstätigkeit mit ihren typischen, das Anforderungsprofil bestimmenden Merkmalen zum Ausschluss der Voraussetzungen des Anspruchs auf Rente wegen Erwerbsminderung erforderlich.

Eine derartige Verweisungstätigkeit muss auf dem allgemein zugänglichen Arbeitsmarkt tatsächlich in ausreichendem Umfang vorkommen. Es muss sich grundsätzlich um mindestens 300 Stellen (besetzt oder offen) handeln.



- Ein Leistungsvermögen von 6 und mehr Stunden ist für die Beurteilung der Erwerbsminderung nicht zu berücksichtigen, wenn eine **schwere atypische Leistungsbehinderung** (z.B. Blindheit) vorliegt oder eine **Summierung ungewöhnlicher Leistungsbeschränkungen** (BSG SozR 3-2600 § 44 Rn 8) in der Weise festgestellt wird, dass neben einer Beschränkung auf leichte Tätigkeiten in regelmäßigem Wechsel zwischen Stehen, Gehen, Sitzen noch weitere qualitative Einschränkungen wie zB eine Wegeunfähigkeit (BSG SozR 4-2600 § 42 Nr. 8) oder eine nur teilweise Einsatzfähigkeit der Hände hinzukommen.



- Beispiele für die **Summierung (un-)gewöhnlicher Leistungsbeschränkungen**

Ausgangspunkt ist, dass der Antragsteller nur noch leichte körperliche Arbeiten vollschichtig verrichten kann. Daneben kommen weitere Einschränkungen hinzu, so z. B.

- Einschränkungen der Beweglichkeit der Hände
- eingeschränktes Sehvermögen
- Einschränkungen der Arbeitsumgebung (Kälte, Nässe, Staub, Zugluft)
- Einschränkungen der Arbeitshaltung (Zwangshaltungen, gebückter Haltung)
- Beschränkungen des Leistungsvermögens (Zeitdruck, Schichtdienst)



- BSG - Urteil vom 11.12.2019, B 13 R 7/18 R

Leitsatz

Eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen liegt auch dann vor, wenn mehrere auf den ersten Blick **gewöhnliche Leistungseinschränkungen** aufgrund einer **besonderen Addierungs- und Verstärkungswirkung** ernste Zweifel an der Einsetzbarkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt begründen.



- rvRecht® - Rechtsportal der Deutschen Rentenversicherung

https://rvrecht.deutscherentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/01_GRA_SGB/06_SGB_VI/pp_0026_50/gra_sgb006_p_0043.html



ERWERBSMINDERUNG

VERHÄLTNIS ZUR GRUNDSICHERUNG

Rechtsanwalt
Max-Erik Niehoff
MBA HCM



- Wer eine EM-Rente bezieht, kann – wenn diese zu niedrig ausfällt – zu der EM-Rente aufstockend Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII erhalten.
- Die DRV soll im Rentenbescheid auf die Grundsicherung wegen EM hinweisen (nebst Infoblatt und Antragsformular)



- Während eines laufenden Rentenverfahrens kann ALG II beansprucht werden, soweit Erwerbsfähigkeit vorliegt (mind. 3 Stunden täglich)
- Erst wenn die volle Erwerbsminderung rechtskräftig festgestellt wurde, entfällt der Anspruch auf ALG II ab dem Zeitpunkt der Zahlung der EM-Rente
- Der Antrag auf ALG II bringt im Rentenverfahren keine Nachteile. Er ist kein Indiz für das Vorliegen von Erwerbsfähigkeit.
- Bei tlw. EM besteht Anspruch nach ALG II fort.